



A10-0027/2024

5.12.2024

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Karlo Ressler

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	4
BEGRÜNDUNG.....	5
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	8
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	9
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08441/2024),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (08447/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0086/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0027/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Maßnahmen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Es gehört zu den Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“), mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, zusammenzuarbeiten, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die von der Verordnung erfassten Fragen zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Maßnahmen der Agentur in Drittländern erforderlich sind. Wenn es erforderlich ist, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat zu entsenden, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, schließt die Union gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung hat die Kommission in ihrer Mitteilung COM(2021)0829 ein Muster für eine Statusvereinbarung mit Einzelvorschriften für die Durchführung von Maßnahmen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten vorgelegt, wie es in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehen ist. Die Statusvereinbarung mit der Republik Serbien stützt sich auf das von der Kommission ausgearbeitete Muster.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 16. Oktober 2024 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien unterrichtet. Am 14. November 2024 fand außerdem ein Treffen mit Interessenträgern zum Thema Grundrechte statt. Die Vereinbarung wurde am 25. Juni 2024 in Belgrad, Serbien, unterzeichnet.

b. Standpunkt des Berichterstatters

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union. Die Republik Serbien liegt auf einer der Hauptrouten für gemischte irreguläre Migrationsströme. In den darauffolgenden Jahren war auf den Routen über den westlichen Balkan ein erheblicher Migrationsdruck zu spüren, was wiederum Druck an den EU-Außengrenzen erzeugte. Daher waren weitere Anstrengungen erforderlich, um die Migrationsströme entsprechend den internationalen und europäischen Rechtsvorschriften in rechtlich einwandfreier Weise zu steuern.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern unerlässlich ist, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf eine derartige Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Eine strukturierte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Drittländern ist unabdingbar, wenn es darum geht, die Ziele der integrierten europäischen Grenzverwaltung zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit sollte darauf ausgerichtet sein, die europäischen Verfahren an der Grenze sowie zur Rückführung zu verbessern, den Informationsaustausch und die Risikoanalyse zu erleichtern und Rückführungsaktionen effizienter zu gestalten. Darüber hinaus sollten Drittländer beim Grenzmanagement und bei der Migrationssteuerung unterstützt werden, und zwar unter anderem durch die Entsendung der ständigen Reserve, sofern dies zum Schutz der Außengrenzen und zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der Migrationspolitik der Union erforderlich ist. Das Grenzmanagement muss unbedingt entlang der Migrationsrouten gestärkt werden, um irreguläre Einreisen zu verringern, auf die sich ändernden Taktiken von Schleusern zu reagieren und die Gefahren zu verringern, die sich aus Menschenhandel und organisierter Kriminalität ergeben. Die verstärkte operative Zusammenarbeit, die im Abkommen vorgesehen ist, wird eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der irregulären Migration und der Verbesserung der regionalen Sicherheit spielen.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und das Innenministerium der Republik Serbien sind verpflichtet, den Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache zu folgen und ihre uneingeschränkte Einhaltung, auch der Grundrechte, sicherzustellen. Die Erläuterungen, die die Interessenträger während des Zustimmungsverfahrens im Europäischen Parlament mit Blick auf die Bedeutung dieses Abkommens vorgelegt haben, haben sich als überzeugend erwiesen. Mit der Vereinbarung mit der Republik Serbien und durch die Anwesenheit von Beamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden zusätzliche Verfahrenselemente in die Grenzkontrolle, darunter Verfahren im Bereich Screening und Briefing, eingebracht und Grundrechte gesichert. Angesichts der vielen Menschen, die die Republik Serbien durchqueren, um in die EU zu gelangen, bedeutet dieses Abkommen eine Unterstützung für unsere regionalen Partner, da auf diesem Wege grundlegende Sachkenntnis für eine wirksame Steuerung dieser Bewegungen bereitgestellt wird. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ermöglicht die Vereinbarung Frontex die Durchführung gemeinsamer Aktionen und den Einsatz der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet Serbiens, auch an seinen Grenzen zu benachbarten Drittländern.

Abschließend sei festgehalten, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung in Bezug auf den Inhalt und die Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, übereinstimmt, wie dies in der Mitteilung der Kommission vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache das Europäische Parlament unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert, und weist die Agentur auf ihre Verpflichtung hin, eine Bewertung der

Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Berichterstatter dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Commission
Frontex Fundamental Rights Office
Frontex Consultative Forum
Mission of the Republic of Serbia to the European Union

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (<https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do>) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	08441/2024 – C10-0086/2024 – 2024/0074(NLE)
Datum der Anhörung oder des Ersuchens um Zustimmung	16.7.2024
Federführender Ausschuss	LIBE
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Karlo Ressler 11.9.2024
Prüfung im Ausschuss	21.11.2024
Datum der Annahme	3.12.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 51 –: 7 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Giuseppe Antoci, Malik Azmani, Pernando Barrena Arza, Nikola Bartůšek, Krzysztof Brejza, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Mélissa Camara, Damien Carême, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Alessandro Ciriani, Paulo Cunha, Marieke Ehlers, Paolo Inselvini, Irena Joveva, Fabienne Keller, András László, Murielle Laurent, Fabrice Leggeri, Michael McNamara, Ana Catarina Mendes, Nadine Morano, Matjaž Nemec, Ana Miguel Pedro, Chloé Ridel, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek, Cecilia Strada, Tineke Strik, Georgiana Teodorescu, Alice Teodorescu Măwe, Tomas Tobé, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Kristian Vigenin, Sophie Wilmès, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Ewa Zajączkowska-Hernik, Alessandro Zan, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alma Ezcurra Almansa, Loucas Fourlas, Geadis Geadis, Jan-Christoph Oetjen, Emma Rafowicz, Oliver Schenk, Bartłomiej Sienkiewicz, Sander Smit, Malika Sorel, Anna Strolenberg, Pekka Toveri, Sebastian Tynkkynen, Loránt Vincze, Maria Walsh, Michał Wawrykiewicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Barbara Bonte, Niels Geuking, Isabella Lövin
Datum der Einreichung	5.12.2024

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

51	+
ECR	Alessandro Ciriani, Geadis Geadı, Paolo Inselvini, Georgiana Teodorescu, Sebastian Tynkkynen, Jadwiga Wiśniewska
PPE	Krzysztof Brejza, Paulo Cunha, Alma Ezcurra Almansa, Loucas Fourlas, Niels Geuking, Nadine Morano, Ana Miguel Pedro, Oliver Schenk, Bartłomiej Sienkiewicz, Sander Smit, Alice Teodorescu Măwe, Tomas Tobé, Pekka Toveri, Loránt Vincze, Maria Walsh, Michał Wawrykiewicz, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
PfE	Nikola Bartůšek, Barbara Bonte, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Marieke Ehlers, András László, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Tom Vandendriessche
Renew	Malik Azmani, Veronika Cířrová Ostrihoňová, Irena Joveva, Fabienne Keller, Michael McNamara, Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Elena Yoncheva
S&D	Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Matjaž Nemeč, Emma Rafowicz, Chloé Ridel, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek, Cecilia Strada, Kristian Vigenin, Alessandro Zan

7	-
The Left	Pernando Barrena Arza, Damien Carême
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Mélissa Camara, Isabella Lövin, Tineke Strik, Anna Strolenberg

3	0
ESN	Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik
The Left	Giuseppe Antoci

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung